

**Satzung
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Entschädigungssatzung –
FwEntschs)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde. Diese besteht aus den örtlichen Feuerwehreinheiten Ludwigsfelde, Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf/Schiaß, Siethen und Wietstock.

(2) Die einzelnen örtlichen Feuerwehreinheiten tragen folgende Bezeichnung:

z.B. FF Ahrensdorf
Stadt Ludwigsfelde

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtwehrführer	250,00 €
2. Stellvertreter	130,00 €
3. Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 €
4. Ortswehrführer mit einem Löschzug	75,00 €
5. Ortswehrführer mit einer Löschgruppe	60,00 €
6. Stellvertretender Ortswehrführer	40,00 €
7. Leiter Versorgung	60,00 €
8. Leiter Technik	60,00 €
9. Sicherheitsbeauftragter	60,00 €
10. Leiter Atemschutz	60,00 €
11. Jugendwart	40,00 €

Durch die Stadtwehrführung können in den örtlichen Feuerwehreinheiten mit dem Charakter eines Löschzuges bis zu zwei Stellvertretende Ortswehrführer und in örtlichen Feuerwehreinheiten mit dem Charakter einer Löschgruppe ein Stellvertretender Ortswehrführer benannt werden. Mit der Aufwandsentschädigung werden die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen sowie die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Stadtwehrführer schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalles im SG Öffentliche Ordnung und Sicherheit geltend zu machen.

(5) Kann der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 seine Funktion in einem Monat nicht ausüben, so entfällt die ihm zustehende Entschädigung.

§ 3 Dienstreisen

(1) Dienstreisen müssen vom Stadtwehrführer im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter bestätigt und durch den Sachgebietsleiter oder eine von ihm beauftragte Person des Sachgebiets Öffentlich Ordnung und Sicherheit genehmigt werden.

(2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde haben in diesen Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz und den Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung Ludwigsfelde.

Der Anspruch ist schriftlich anzumelden und spätestens fünf Monate nach Beantragung beim Aufgabenträger abzurechnen.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an

- Einsätzen/ Übungen
- der wöchentlichen Dienstübernahme und Ausbildung (wöchentliche Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik)
- dem monatlichen Schulungstag
- der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr

wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde auf Antrag ein Auslagenersatz gezahlt. Den ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheiten, in denen die Einsatzhäufigkeit weniger als 100 Einsätze pro Jahr beträgt, wird pro Monat ein Auslagenersatz von 30,00 Euro gewährt. Grundlage für den Anspruch auf Auslagenersatz ist die Teilnahme an mindestens zwei Aus- oder Fortbildungstagen im Monat. Die ehrenamtlichen Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheiten, in denen die Einsatzhäufigkeit mehr als 100 Einsätze pro Jahr beträgt, haben pro Monat drei Aus- oder Fortbildungstage zu leisten, davon ist ein Aus- oder Fortbildungstag der im Ausbildungsplan festgelegte Samstag. Im Juli und August entfällt die Samstagsausbildung. Die ehrenamtlichen Angehörigen, die an drei Aus- oder Fortbildungstagen teilnehmen, haben Anspruch auf einen Auslagenersatz von 45,00 €. Nimmt der ehrenamtliche Angehörige an nur zwei Diensten im Monat teil, so hat er einen Anspruch von 30,00 €, einschließlich der Samstagsausbildung.

(2) Zusätzlich kann dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde eine Aufwandsentschädigung von einem Euro pro Einsatz gezahlt werden, wenn er sich bis spätestens 20 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus der jeweiligen örtlichen Feuerwehreinheit zum Einsatz gemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde durch die Gesamtführung der Stadt Ludwigsfelde, die Stadtwehrführung oder den Einsatzleiter der Feuerwehr auch nach den abgelaufenen 20 Minuten zum Einsatzdienst herangezogen wird.

(3) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht an Einsätzen, jedoch an der wöchentlichen Dienstübernahme (Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik) und an dem monatlichen Schulungstag teilnimmt und über diesen Rahmen hinaus in seiner Funktion und Freizeit Leistungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehr erbringt, wie

- Gerätewart,
- Kammerwart,
- Beauftragter für die Dienste im Kreisfeuerwehrverband,
- Versorger,
- Angehöriger der Feuerwehr, dem besondere Aufgaben übertragen werden,

wird ein Auslagenersatz in Höhe von 30,00 Euro pro Monat gezahlt.

(4) Dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde, der neben den im Absatz 1 festgelegten Kriterien zusätzlich als Ausbilder für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde tätig ist, kann der Auslagenersatz nach § 4 Abs. 1 um 10,00 € monatlich erhöht werden, wenn ein höherer Aufwand für ihn entstanden ist. Die Einschätzung hierfür nimmt die Stadtwehrführung vor. Dazu haben mindestens zwei Vertreter der Stadtwehrführung gegenzuzeichnen. Bei Führungskräften gemäß § 2 Abs. 1 ist der vorgenannte Ausbildungssatz in der Entschädigung bereits enthalten.

(5) Die Leitung der Feuerwehr bzw. die Leiter der örtlichen Feuerwehreinheiten überprüfen den Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Zu Einsätzen der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung innerhalb des Ausrückebereiches der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde sowie für Lehrgänge in Verantwortlichkeit des Trägers des Brandschutzes erhalten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die sich über 4 Stunden im ununterbrochenen Einsatz befinden, einen Verpflegungssatz oder eine Verpflegung. Der Verpflegungssatz kann pro Einsatzkraft bis zu 3,00 Euro oder die Verpflegung im Werte bis zu 3,00 Euro betragen. Bei einer Einsatzzeit über 8 Stunden kann pro Einsatzkraft zusätzlich ein Verpflegungssatz bis zu 5,00 Euro oder eine Verpflegung im Werte bis zu 5,00 Euro betragen.

(7) Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr führt einmal monatlich Sitzungen durch, für die ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro gezahlt wird, sofern die Sitzungsdauer 1 Stunde überschreitet. Pflichtteilnehmer an der monatlichen Sitzung der Wehrführung sind der Stadtwehrführer, seine Stellvertreter, Stadtjugendwart, Sicherheitsbeauftragter, Ortswehrführer sowie der Schriftführer. Sofern die Stadtwehrführung die Hinzuziehung weiterer Funktionsträger für erforderlich hält, (z. B. Leiter Atemschutz, Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, Leiter Technik, Leiter Versorgung usw.) erhalten diese ebenfalls das o. g. Sitzungsgeld. Grundlage für den Anspruch ist die Teilnehmerliste des jeweiligen Protokolls.

§ 5

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an den überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird gemäß der Dienstanweisung Nr. I.10/02/06 zur Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen für die Stadtverwaltung Ludwigsfelde verfahren.

(2) Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung gewährt, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet werden kann. Ausgenommen sind Fahrkostenerstattungen, die durch Dritte, wie z.B. die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz gewährt werden.

§ 6

Vergütung für Brandsicherheitswachen und Brandwachen

(1) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr den Dienst einer Brandsicherheitswache nach § 34 BbgBKG oder einer Brandwache nach § 35 BbgBKG wahr, erhält er eine Vergütung nach Abzug aller Unkosten des Aufgabenträgers. Der maximale Anteil der insgesamt eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann bis zu 60 % der im Kostenersatzbescheid der Stadt Ludwigsfelde erhobenen Kosten gegenüber den Zahlungspflichtigen betragen.

(2) Grundlagen für die Berechnung sind der § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, die §§ 2 und 3 der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung - FwKs einschließlich Kostentarif und das jeweilige Wachprotokoll über den geleisteten Dienst als Brandwache oder Brandsicherheitswache. Das Wachprotokoll ist vom Wachführer sowie vom jeweiligen Veranstalter oder Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 7

Zahlungsbestimmungen und Nachweis

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird vierteljährlich im letzten Monat des Quartals durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde auf die jeweiligen Konten der Berechtigten überwiesen.

(2) Der Auslagenersatz nach § 4 Abs. 1 und 2 wird von den jeweiligen Ortswehrführungen eingereicht. Die Stadtwehrführung überprüft auf Richtigkeit und bestätigt diese. Die Anträge sind bis zum 10. des Monats bei der Stadtwehrführung oder bei einer von ihr beauftragten Person einzureichen. Ausnahmen zum Abgabetermin müssen von der Stadtwehrführung zugestimmt werden. Für die Berechnung nach § 4 Absatz 2 sind zusätzlich die bei dem Stadtwehrführer vorliegenden vollständigen Einsatzberichte entscheidend. Ist der Antrag zwei Monate nach Abgabetermin nicht eingereicht, entfällt der Anspruch. Die Anträge sind für den jeweiligen Monat bis zum 15. des Folgemonats durch den Stadtwehrführer oder eine von ihm beauftragte Person bei dem Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit der Stadtverwaltung Ludwigsfelde einzureichen. Die Überweisungen erfolgen durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde auf die Konten der örtlichen Feuerwehreinheiten. Die Nachweisführung mittels Unterschriftsliste obliegt der örtlichen Feuerwehreinheit. Die Unterschriftslisten verbleiben in den örtlichen Feuerwehreinheiten und müssen bei Prüfungen oder Kontrollen vorgelegt werden.

(3) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Leitungssitzungen gemäß § 4 Abs. 8 werden nach Vorlage der Teilnehmerliste gezahlt. Die Anwesenheitslisten sind spätestens zum Monatsende für den Zeitraum des jeweiligen Monats im SG Öffentliche Ordnung und Sicherheit einzureichen.

(4) Die Beträge für die Vergütung der Dienste Brandsicherheitswache und Brandwache werden in der Regel bis zum 15. des Folgemonats an die berechtigten Zahlungsempfänger überwiesen.

§ 8

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 13.05.2005 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.09.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister